

Aktenstücke aus den Friedensverhandlungen.

1449 Juli 8. – 1450 Februar 28. (Teil 2)

15.08.1449

408.) d. Responsionen (Antwort) des Erzbischofs Dietrich von Köln auf die Impeticionen des Herzogs Johann von Cleve. *«In unserer Antwort auf gewisse angebliche Beschwerden des erlauchten Herr Johann, Herzog von Cleve usw. gegen uns, Erzbischof Theoderich, und unsere Kirche von Köln protestieren wir zuallererst, dass wir, falls in den besagten angeblichen Beschwerden welche enthalten sind, die für uns und unsere Kirche von Köln und gegen den besagten Herzog von Cleve gelten oder in irgendeiner Weise gelten können oder den Anschein erwecken, diese durch unsere Antworten auf dieselben Dinge, die getan und getan wurden, zu widerlegen wünschen oder beabsichtigen, sondern wir akzeptieren sie vielmehr und geben sie im Wege eines stillschweigenden Bekenntnisses zu, insofern sie für uns und unsere Kirche von Köln und gegen den besagten Herzog von Cleve gelten; falls es jedoch welche gibt, die gegen uns und unsere Kirche von Köln und für den besagten Herzog von Cleve gelten können und den Anschein erwecken, als ob sie etwas tun würden, sagen wir, dass diese vergeblich, vage, in keiner Weise relevant für denselben Herr Herzog, unverschämte, unzulässig sind und wir in keiner Weise gesetzlich verpflichtet oder verpflichtet sind, darauf zu antworten. Soweit wir dennoch aufgrund der Unterwerfung oder anderer Präfixe verpflichtet sind, darauf zu antworten, sagen und antworten wir hierzu und zur Erfüllung der Frist und anderer zur Information unseres heiligsten Herrn usw. zu jedem ihrer Artikel der Reihe nach wie folgt.»*

1.-5.) Unbedeutend.

6.-9.) Verwahrt sich zunächst gegen die über den Erzbischof Friedrich von Saarwerden geführte üble Nachrede. Linn habe stets zum Erbstift Köln gehört: *„Die unmittelbare Herrschaft ist stets bei unserer Kirche zu Köln geblieben und gehörte ihr; wir glauben jedoch, dass Burg, Stadt und Herrschaft einst den Grafen von Cleve von unseren Vorgängern im Namen unserer Kirche als Lehen zugesprochen wurden und somit stets eine ihnen nützliche Herrschaft gewesen ist.“* Linn sei den Clevischen Grafen als Mannslehen von Köln aufgetragen worden, sei also, da Graf Johann von Cleve (im Jahr 1368) ohne männliche Erben gestorben, an das Erbstift zurückgefallen. *«Dennoch besass die frühere Edelfrau Mechtilde von Gelria, die dem oben genannten Johann, Graf von Cleve, vermacht worden war, die oben genannte Burg, Stadt und das Gebiet Lynne durch einen gewissen Heinrich von Strunckede, einen Ritter, von dem und durch den derselbe Ritter Heinrich durch Verwüstungen der Strassen und öffentlichen Wege unserer Kirche von Köln viele verschiedene Schäden erlitten und zufügen liess und verursachte. Darüber hinaus war unser Vorgänger, der oben genannte Herr Frederick, verpflichtet, um den besagten Ritter Heinrich auszulösen, ihm sechzigtausend alte Scudi zu zahlen und auszuhändigen, wofür er behauptete, dass ihm die besagte Burg, Stadt und das Gebiet verpfändet worden seien, sowohl aufgrund der Dienste, die die besagte frühere Edelfrau Mechtilde zur Verteidigung seiner Gebiete geleistet hatte, als auch aufgrund der Schäden, die sie im Dienst von Mechtilde selbst erlitten hatte“.* So sei Friedrich von Saarwerden wieder in den Besitz von Linn gelangt und Graf Adolf von Cleve (1368-1394) habe Kenntnis von diesem Zusammenhang gehabt. Nichts desto weniger habe er Fehde mit dem Erbstift begonnen, sei jedoch besiegt worden. Friedrich von Saarwerden habe darauf sowohl alle Gefangenen ohne Lösegeld freigegeben, als auch dem Grafen Adolf für sein vermeintliches Anrecht an Linn *„siebzigttausend Gulden, davon dreizehntausend in bar und weitere siebenundfünfzigtausend durch Hypotheken auf Schloss und Stadt Aspel und Rees bei den Gerichten Swelm, Hagen und die Hälfte des Urteils in Boichem für das beanspruchte Recht, das er an besagtem Schloss, Stadt und Gebiet zu haben behauptete, fügte er hinzu und fügte hinzu, und gab und gewährte demselben auch die Hälfte der Stadt Xanthen als Lehen“*, worauf denn von Seiten des Grafen von Cleve der endgültige Verzicht erfolgt sei. Herzog Johann habe also durchaus keinen Anspruch an Linn zu erheben *„denn derjenige, den die Klage gegen die Räumung hält, weist die Ausnahme auf dieselbe Person zurück“*.

10.-15.) Kaiserswerth habe Herzog Adolf von Cleve *«er hatte sie einst als Pfandrecht inne und übergab sie schlicht und einfach dem edlen Gerard, Graf von Marken, als seinen Anteil an dem Erbe, das ihm durch den Tod des ehemaligen edlen Adolph, Graf von Cleve, ihres Vaters, zustand, „und dasselbe und das Recht, das er in irgendeiner*

Weise an ihnen hatte oder haben könnte.“ Den Vorwurf als habe er Zwietracht zwischen Adolf und Gerhard gestiftet, weist der Erzbischof zurück *»denn es war schon immer unsere grösste Sorge, wie schon für unsere Vorfahren, die in ihrer Rede nicht prahlerisch waren, ganz zu schweigen von unseren Untertanen, aber auch für alle Herren, Adligen und Militärs in unserer Umgebung, den Konflikten, Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten ein Ende zu setzen und ihren Frieden zu suchen, so wie wir es zwischen den besagten Brüdern mehrmals begonnen haben und mit unseren grössten Mühen und Kosten versucht haben, ihre Meinungsverschiedenheiten zu schlichten, obwohl wir keine Früchte tragen konnten, so wie es auch viele andere versucht haben und gescheitert sind.«* Übrigens habe in der Angelegenheit wegen Kaiserswerth bereits Herzog Ludwig von Bayern zu Gunsten des Erzbischofs entschieden (1426 März 2); doch gibt Dietrich, um dem Papst ein genaues Bild zu verschaffen, noch eine Übersicht über dieselbe, in welcher er u. Anderem behauptet, dass Adolf all sein Recht an Kaiserswerth *»anstelle der Teilung und für den väterlichen Teil des Erbes zusammen mit anderen an den edlen Gerard de Cleve, Graf von Marken, seinen leiblichen und legitimen Bruder, schlicht und einfach ohne jegliche Bedingung, Vereinbarung oder Änderung, von der wir Kenntnis haben oder haben«* abgetreten.

16.-25.) Die Einmischung Dietrichs von Moers in die clevischen Erbstreitigkeiten sei durch die Bitten Gerhards von Cleve - Mark veranlasst, der dem Erzbischof auseinandergesetzt habe. *» dass, obwohl er der natürliche und legitime Sohn des Edelmanns Adolph, des ehemaligen Grafen von Cleve und Marken und Bruder des oben genannten ehemaligen Herrn Adolph, Herzog von Cleve, war und ist und ihm aus diesem Grund ein Teil des väterlichen Erbes kraft göttlichen, kanonischen und gesetzlichen Rechts zustehen sollte, genau wie der besagte ehemalige Herr Adolph, sein Bruder, derselbe ehemalige Herr Adolph dennoch alle Herrschaften, Burgen und Besitztümer, die ihm sein Vater hinterlassen hatte, innehatte und behielt und es aufschob und ablehnte, sich selbst irgendeinen ihm als Kind zustehenden Anteil davon zu geben, und uns als ordentlichen Richter des Ortes und kirchlichen Verteidiger insbesondere derjenigen, die in unserer Diözese gegen Gott und Gerechtigkeit unterdrückt und verletzt werden, anflehte und anrief, dass wir uns herablassen würden, denselben Herrn Adolph, der in unserer Diözese eingesetzt ist, durch Freundschaft oder Gesetz zu bewegen und zu informieren, damit er den ihm gesetzlich zustehenden Teil gibt und zuweist und ihn nicht so seltsam isoliert«* Aber Dietrichs mehrmalige Ermahnungen hätten nichts gefruchtet und so habe er denn Gerhard, der seinem Bruder die Fehde angesagt, seine Hülfe zu Teil werden lassen. - Hinsichtlich der weiteren Kämpfe macht der Erzbischof dem Herzog Adolf von Cleve besonders den Vorwurf, dass er den Schiedsspruch des Herzogs Ludwig von Bayern (in Verbindung mit dem Erzbischof Dietrich) zwischen Adolf und Gerhard von Cleve (1425 Oktober 23,) nicht befolgt habe, obgleich er sich vorher eidlich dazu verpflichtet hatte. Er sei in Folge dessen verpflichtet gewesen, den Versuch zu machen, dem Gerhard zu dem ihm zugewiesenen Erbteil, der Grafschaft Mark, zu verhelfen.

26.-30.) Der Erzbischof erklärt zunächst im allgemeinen, dass Herzog Adolf von Cleve durch seine Feindseligkeiten gegen das Erzstift *„er hat ein Verbrechen gegen uns und unsere Kirche begangen, und ausserdem wurde uns und unserer Kirche alles, was er von uns besass, zugänglich gemacht und unserer Kirche übergeben, und aus diesem Grund hörte er auf, unser Vasall zu sein.“* Die beanspruchten 400 Mark aus dem Neusser Zoll seien dem Adolf von Cleve nicht übertragen und auch niemals ausgezahlt worden.

31.-35.) Dietrich leugnet die Berechtigung der Ansprüche des clevischen Herzogs.

36.-37.) Von einer Lehnsabhängigkeit des Schlosses Broich sei ihm nichts bekannt *„und in dem Fall, dass die Burg Broich von jemandem als Lehen abhängig war, glauben wir, dass sie vom Herzog von Montgenès abhängt.“* Die Rechte des Herzogs von Cleve seien nur angemasst; auch habe derselbe den Herrn Heinrich von Limburg gegen den Erzbischof aufgestachelt.

38.) Es sei dem Erzbischof nicht bewusst, ungerechterweise einen Zoll erhoben zu haben.

39.-40.) Der Erzbischof erklärt die Behauptungen des Herzogs Johann für unwahr; Fredeburg und Bilstein, von wo aus ihm der Herzog von Cleve so vielen Schaden zugefügt, „*wir haben belagert und umzingelt und unter grossen Kosten und dem Verlust und der Tötung vieler unserer Blutsverwandten, Militärfreunde und unserer Männer diesen illegalen, rücksichtslosen und ungerechten Invasionen, Raubüberfällen, Bränden und Plünderungen gegen uns und die Untertanen unserer Kirche Widerstand geleistet. Wir haben erobert, uns angeeignet und halten und besitzen sie somit rechtmässig und gerecht.*“

Schliesst mit der Bitte, der Papst möge die Impeticionen des Herzogs nicht anerkennen.

12.10.1449

409.) e. Replicacionen des Herzogs Johann von Cleve gegen die Refpnsionen des Erzbischofs Dietrich. Am 12. October fand nach einem Notariatsinstrument von diesem Tage die Überreichung an den Zöllner zu Rheinberg bez. an den Abt von S. Pantaleon statt.

1.-5.) Unbedeutend.

6.-9.) Der clevische Prokurator erklärt „*dass es wahr ist, abgesehen von der Tatsache, dass das direkte Eigentum an der Burg, Stadt und Herrschaft Lynne zu jeder Zeit bei der Kirche von Köln gelegen hat und ihr gehörte, und dass die besagte Burg, Stadt und Herrschaft auch irgendwann den Grafen von Cleve von den Vorgängern des höchst ehrwürdigen Herrn Theoderich, Erzbischof von Köln, im Namen seiner Kirche als Lehen zugesprochen worden war, dass aber das direkte Eigentum an der besagten Burg, Stadt und Herrschaft Lynne kraft Erbrecht und in sehr alten Zeiten, wie es ausführlicher im sechsten Artikel der Klage im Namen des besagten Herrn Herzog Johann enthalten ist, den Herren von Cleve gehörte und gehörte, wie sie zu dieser Zeit existierten.*“ Zum Beweise wird eine weitläufige Übersicht über die Geschichte von Linn seit dem 10. Jh. (seit Erzbischof Bruno von Köln) eingefügt, in welcher auch über die rechtlichen Verhältnisse von Neuss, Moers, Rheinberg gesprochen wird.

10.-15.) In ähnlicher Weise wird die Darstellung des Erzbischofs über die Kaiserswerther Streitigkeiten als unrichtig bezeichnet und in einer längeren Auseinandersetzung das Verhältnis von Kaiserswerth zu Cleve dargelegt und der Kampf zwischen Cleve und Köln in den zwanziger Jahren des Jahrhunderts geschildert.

16.-25.) Auch diese Darlegungen des Erzbischofs werden als irrtümlich erklärt und die Erbverhältnisse in Cleve - Mark, der Schiedsspruch des Herzogs Ludwig von Bayern und des Erzbischofs Dietrich von 1426 eingehend behandelt. Auch hier wird versucht, den Erweis zu erbringen, dass jener Schiedsspruch Gültigkeit nicht beanspruchen könne.

26.-30.) Seit der Belehnung mit den kölnischen Lehen (1426) habe Herzog Adolf von Cleve dem Erzstift keinen Schaden zugefügt und sich also keine Felonie zu Schulden kommen lassen, „*abgesehen von den kürzlich beigelegten Kriegen und Misstrauenskämpfen, zu denen die besagten Herren, ehemals Adolphus und Johann, Herzöge von Cleve, durch Notwendigkeit, dringende Ursachen und Gründe gezwungen wurden.*“ Des näheren wird über die Verhandlungen auf der Tagfahrt zu Büderich 1443 Juli 16 gehandelt. An der Belehnung mit 400 Mark aus dem Zoll zu Neuss wird festgehalten. Der Erzbischof sei mehrfach um die Ausbezahlung dieser 400 Mark angegangen worden.

31.-35.) Unbedeutend .

36.-37.) Die Behauptung des Erzbischofs, Broich sei von Berg lehnsabhängig, wird für unwahr erklärt.

38.-40.) Unbedeutend , doch werden die Rechtsverhältnisse von Fredeburg und Bilstein in längerer Darlegung auseinandergesetzt.

19.11.1449

410.) f. Replicacionen des Erzbischofs Dietrich auf die Responsionen des Herzogs Johann von Cleve.

1.) Über Dietrichs von Moers Bemühungen, den Frieden vor dem Ausbruch des Kampfes zu erhalten und während des Kampfes wieder herzustellen, werden einige Anführungen gemacht, für welche hier auf die Aussagen der Zeugen des Erzbischofs verwiesen werden kann. Hinsichtlich der Beschwerden des clevischen Herzogs über Nichtbeachtung des Bündnisses mit Herzog Adolf von Cleve (1435 Dezember 31), seitens des Erzbischofs bemerkt dieser, dass Adolf dasselbe *„er hat es überhaupt nicht beachtet, sondern vielmehr ausdrücklich und tatkräftig dagegen verstoßen, obwohl er mit seinen verschiedenen und kostspieligen Worten und Schriften vorgab, es zu beachten.“* so habe also auch Dietrich nicht die Verpflichtung gehabt, das Bündnis zu beachten. *»Wir sagen auch, dass es nicht wahrheitsgemäss bewiesen werden kann, dass dem besagten ehemaligen Herrn Herzog Adolf oder seinen Untertanen von uns oder unseren Angehörigen irgendein Schaden zugefügt wurde, es sei denn, er hat uns zuerst Schaden zugefügt und schliesslich, in der dringendsten Notwendigkeit und um seinen Schaden abzuwehren, die von ihm gegen uns ausgeübte Gewalt und Gewalttätigkeit «* Den Hinweis des clevischen Prokurators auf Dietrichs Absetzung durch Papst Eugen IV. und die damit zusammenhängende Exemtion der clevischen Länder bezeichnet Dietrich als *»erfundene und falsche Ausreden, die verleumderisch und ungerecht gegen uns geschrieben wurden « ... » während die Wahrheit abgesehen von der Tatsache war und ist, dass wir uns jemals als ungehorsam und rebellisch gegenüber dem Heiligen Apostolischen Stuhl erwiesen haben. Aber wir haben uns nicht nur davon enthalten, sondern auch mit aller Kraft daran gearbeitet, uns zurückzuziehen und andere, die dazu geneigt und bereit waren, umgehend daran zu hindern, und damit der dem Apostolischen Stuhl geschuldete Gehorsam nicht geschmälert wird und die Dekrete und Prozesse gegen Papst Eugen seligen Angedenkens, die früher erlassen und angezettelt wurden, und die Erlasse und Prozesse, die seine päpstliche Ehre und seinen Status schmälern, nicht unklug angenommen werden, und aus anderen gerechten und vernünftigen Gründen ein gewisser Protest bei dem durchlauchtigsten ehemaligen Herrn Albert, König der Römer, und nach seinem Tod bei unserem erlauchten Herrn Friedrich, König der Römer, zusammen mit vielen anderen ehrwürdigen Vätern in Christus und Herren, Erzbischöfe und Bischöfe und berühmte Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches und andere Fürsten, Herzöge und Adlige, unter denen sich auch der besagte ehemalige Herr Adolphus, Herzog von Cleve, befand, der ein Feind des besagten ehemaligen Herr Adolphus war, so wie die vorgenannten Herren, Könige, Erzbischöfe, Bischöfe, Fürsten, Herzöge und Adligen schworen, dass keiner ohne den anderen ausgehen oder sich als Partei erklären sollte, und er versprach dasselbe auch sehr gnädig. Und wie er selbst mit den vorgenannten Herren, Königen, Fürsten und Adligen ausging und in ihnen verblieb, ist uns völlig unbekannt. Und wenn der besagte ehemalige Herr Eugenius irgendeine angebliche Ausnahme gemacht hat, sagen wir, dass diese aufgrund falscher, erfundener und fehlerhafter Vorschläge bestimmter Personen an den besagten Herrn Johann, Herzog von Cleve und seinen Prokurator und bestimmte andere ihm wohlbekannte Untertanen zu unserem Schaden und unserer Unterdrückung und gegenüber unserer Kirche von Köln auf nichtige, voreilige und de facto Weise gemacht wurde.“*

2.) Wendet sich gegen die Angabe, dass der Herzog von Cleve nach der Kriegserklärung erst Soest eingenommen habe. Der Erzbischof habe, als er von den -Beziehungen gehört, die Johann von Cleve mit den Soestern angeknüpft, ihm durch ein (transsumirtes) Schreiben d. d. 1444 Juni 17 die Bitte ausgedrückt, von seinen Bemühungen abzulassen. *(Das Schreiben wurde dem Jungherzog durch den Herold Westphalen zugestellt. Nach der Zeugenaussage des Gerhard von Linz, Gumpert von Neuenahr und Goswin Steck (Zeugen des Erzbischofs Dietrich Nr. 9 und 19; Zeugen des Herzogs Johann Nr. 27) traf der Herold den Jungherzog in Bochum an und überreichte sein Schreiben nach letzterer Aussage (vgl. auch Zeuge Nr. 55 des Herzogs) an dem Nachmittag desselben Tages, an welchem morgens der Jungherzog die Kriegserklärung an den Erzbischof nach Rheinberg geschickt hatte.)* Den Herold habe der Jungherzog 5 Tage bei sich behalten, ohne ihm eine Antwort zu erteilen; gleich nach dem Empfang des Schreibens habe er sich jedoch in den Besitz der Stadt Soest gesetzt. Er erklärt die Eide, welche den Herzog Johann mit Soest verknüpfen, für ungültig.

3.) Auch die Erwerbung der Hälfte von Xanten durch den Herzog von Cleve erklärt der Erzbischof für rechtswidrig.

4.) Aus der langen Entgegnung des Erzbischofs ist für uns hier nur von Interesse, dass er erklärt, auf Aspel und Rees im Kriege mit Cleve haben verzichten zu müssen. Er erklärt das für eine ausserordentliche Schädigung seiner Interessen.

5.-12.) Unbedeutend.

13.) Vergleiche die Angaben der Zeugen des Erzbischofs über Broich.

14.-16.) Unbedeutend.

17.) Erklärt die clevischen Angaben für unrichtig, was jedoch nicht bewiesen wird. Der Erzbischof bemerkt nur, dass Adolf von Cleve zur Befolgung des pfälzischen Schiedsspruchs verpflichtet gewesen sei „*wir möchten und beabsichtigen, je nach Ort und Zeit umfassender abzuleiten und zu klären, ob darüber berichtet wurde.*“

18.) Unbedeutend.

19.) *«Wir wiederholen und geben den Inhalt unserer 19. Petition wieder, und wir wünschen und fordern, dass er als wiederholt und wiedergegeben gilt, und wir fügen hinzu, dass wir durch unsere Ratsherren und Freunde, den besagten ehemaligen Herrn Adolphus und Herrn Johann, die heutigen Herzöge von Cleve, an verschiedenen Tagen wiederholt interpelliert und interpellieren liessen, dass sie die in der 19. Petition geforderten und geforderten Mieten und Geldbeträge zahlen und geben, was sie bisher abgelehnt und hinausgezögert haben, sodass der Herr Johann, der heutige Herzog, und seine Ratsherren weder eine solche Unwissenheit besaßen noch vorweisen können, wie der Prokurator des besagten Herzogs von Cleve behauptet, sie hätten sie gehabt. Wir erklären auch, dass der vorgenannte ehemalige Herr Herzog Adolphus und seine Vorfahren von uns und unseren Vorgängern zu gegebener Zeit befragt und aufgefordert wurden und werden, die vorgenannten Mieten und Geldbeträge zu zahlen, sodass sie nicht durch unser Schweigen oder unsere Nachlässigkeit oder durch Verjährung aufgehoben oder erloschen sind, wie auch der Prokurator des vorgenannten Herrn Herzog von Cleve behauptet.»*

20.) Ohne etwas neues anzuführen, erklärt der Erzbischof „*wir wiederholen und reproduzieren den Inhalt unserer zwanzigsten Petition.*“

31.12.1449

411.) g. *(An diesem Tage fand die Überreichung »einige vielfältige Sammlungen von Briefen, Gesetzen, Instrumenten, Prozessen und Befestigungen« des Herzogs von Cleve an den Zöllner in Rheinberg statt)* Duplikationen des Herzogs Johann von Cleve gegen die Replicationen des Erzbischofs Dietrich von Köln.

1.) Eine lange Auseinandersetzung über das Verhältnis Cleves zu Köln vor der Fehde, über die Tagfahrten zu Büderich und Moers, sowie über die Versammlung in Löwen (1446 Dez. 7.) Weiterhin hält der clevische Prokurator daran fest, dass Erzbischof Dietrich sich gegen Papst Eugen IV. aufgelehnt habe. Die Behauptung des Erzbischofs „*dass der Herr Erzbischof Theoderich selbst zusammen mit dem König der Römer, den Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches und anderen Fürsten und Herren einen bestimmten Protest eingelegt hat, den der besagte ehemalige Herr Herzog Adolphus geschworen hatte, mit den vorgenannten Fürsten und Herren eingelegt zu haben, wie es andere getan haben, wie behauptet wird und hätten tun sollen*“ sei falsch *«Der Prokurator sagt schliesslich: „Derselbe Herzog kann auf keinen Fall glauben, ja es wird nie möglich sein, dies jemals zu überprüfen, dass der einst abgesetzte Herzog Adolf, sein Vater, irgendetwas getan oder geschworen hat, das gegen das Apostolische war oder hätte sein können. Papst Eugen IV. oder sein Heiliger Stuhl könnten gegen das Apostolische gewesen sein. Es ist wahr, wie der Bericht Herzog Johann selbst zu Ohren kam, dass der besagte einstige Vater, vor langer Zeit zu Beginn des Konzils von Basel, bevor der besagte einstige Papst Eugen es in seine eigene Stadt Ferrara verlegt hatte, seine Freunde in das besagte Konzil berufen hatte, die jedoch auf Kosten des besagten einstigen Herrn Adolf für kurze Zeit dort blieben.“ Als jedoch in der besagten Stadt Basel von den dort Anwesenden unter dem Vorwand eines allgemeinen Konzils ein Attentat auf den besagten ehemaligen Herrn Papst Eugenius verübt wurde, wollte der besagte ehemalige Herr Adolf ihnen keinerlei Hilfe leisten, sondern vielmehr dem besagten ehemaligen Herrn Eugen beistehen und ihn begünstigen, statt seine Heiligkeit in irgendeiner Weise zu behindern.“*

2.) Hinsichtlich der Rückbehaltung des kölnischen Heroldes wird erklärt „woraus ... Johann, der amtierende Herzog, dem oben genannten Herrn Theoderich, Erzbischof, misstraute und auf dem Weg oder der Reise war, um in die Länder seines Feindes, des besagten Herrn Theoderich, einzudringen und Susatum zu betreten. Die Anführer seiner Armee, Offiziere und Knappen hatten dem besagten Herold widerwillig erlaubt, von ihm wegzugehen und zum besagten Herrn von Köln zu gehen, um ihre Armee auszukundschaften und sie dem Herrn von Köln selbst anzuzeigen.“

In ähnlicher Weise werden gegen die folgenden Replicationen des Erzbischofs Einwendungen gemacht, ohne dass jedoch die sachliche Kenntnis der Verhältnisse durch dieselben in einem Masse gefördert würde, welches ein näheres Eingehen auf dieselben rechtfertigen könnte.

- 31.12.1449 412.) h. Petitionen des Herzogs Johann von Cleve gegen die Impetitionen, Respon- sionen und Replicationen des Erzbischofs Dietrich von Köln. *(Die Datierung dieser und der drei folgenden Nummern ist nicht ganz sicher; vgl. jedoch Nr. 404 d. d. 1449 Juli 19-24 und unten die beiden folgenden Anmerkungen.)*
- 31.01.1450 413.) i. Exzerptionen des Herzogs Johann gegen die Probationen des Erzbischofs. *(Auf den Inhalt dieser und der zwei folgenden Nummern braucht nicht eingegangen zu werden. Vom 30. bzw. 31. Januar sind zwei Notariatsinstrumente datiert, in welchen die Übergabe der Exzerptionen des Herzogs Johann an den kölnischen Kellner Johann von Grevenstein in Rheinberg bzw. an den Abt von S. Pantaleon in Köln bezeugt wird).*
- 31.01.1450 414.) k. Exzerptionen des Erzbischofs Dietrich gegen die Probationen des Herzogs Johann.
- 28.02.1450 415.) l. Replicationen des Herzogs Johann gegen die Exzerptionen des Erzbischofs Dietrich. *(Am 27. bzw. 28. Februar wird notariell bescheinigt, dass dem kölnischen Zöllner in Rheinberg, Johann von Moers, bzw. dem Abt von Pantaleon »einige Repli- kationen, Duplikate und Anfragen« des Herzogs übergeben worden sind.*



Maria zur Höhe, Soest
Pfarrkirche

[CC BY-SA 4.0](#)